

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf der ehemaligen Hausmülldeponie Derndorf, Landkreis Unterallgäu

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG**

Der Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, hat bei der Regierung von Schwaben mit E-Mail vom 11.09.2024 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage mit einem Gasvolumen von 3 – 50 m³/h beantragt, da infolge rückläufiger Gasmengen die derzeitigen Deponiegasbehandlungsanlagen (Gasmotor bzw. die Hochtemperaturfackel) überdimensioniert sind.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.1.3 (S) Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BmSchV) und um eine Anlage nach Nr. 8.1.3 Spalte 2 „S“ der Anlage 1 zum UVP, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Daher führt die Regierung von Schwaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durch.

Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wäre.

Aus umwelttechnischer und wasserwirtschaftlicher Sicht liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Gemäß Anlage 3, Nr. 2.3.4 UVPG liegen besondere örtliche Gegebenheiten in einem nach § 26 BNatSchG geschützten Landschaftsschutzgebiet (LSG) vor. Das Vorhaben liegt im LSG „Augsburg – Westliche Wälder“ sowie im gleichnamigen Naturpark.

Da sich das Vorhaben im LSG „Augsburg – Westliche Wälder“ sowie im gleichnamigen Naturpark befindet, wurde der Naturschutz in der zweiten Stufe geprüft.

Erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter des § 2 UVPG, insbesondere auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können nicht erkannt werden, da eine bereits bestehende Anlage samt Zuwegung existiert, eine sehr kurze Bauzeit vorgesehen ist und durch die neue Anlage die Emissionen verringert werden. Des Weiteren, ist davon auszugehen, dass es zu keinen bzw. nur sehr geringen bisher nicht dargestellten Eingriffen kommt, z. B. durch die Rodung von Gehölzen zur Zwischenlagerung von Material (Baueinrichtungsflächen).

Somit besteht, unter Berücksichtigung Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen, im vorliegenden Fall kein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so

dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine UVP durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

— Augsburg, den 16.10.2024
Regierung von Schwaben

gez.
Eva Braun
Ltd. Regierungsdirektorin

—

—